Anhang 26

(zu Artikel 3 Nr. 11)

Anlage 1 (Gültig ab dem 1. November 2024)

Unfallausgleich zu § 41 Absatz 1:

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von:

30	187 Euro
40	253 Euro
50	377 Euro
60	470 Euro
70	644 Euro
80	768 Euro
90	924 Euro
100	1 028 Euro

Die vorstehenden Vomhundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; ein um fünf geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.